@) 10 (@

ches selbst in dem obenangeführten Pro Memoria des Kanserl. Königl. Gessandten Grafen von Puebla vom 1 Martii 1754. nicht in Abrede gestellet werden können.

Moch im jettlauffendem Jahre den 6 Januarii thaten 7 Unterthanen aus dem gegenseitigem Dorf Kleinkuntig in die auf Königl. Preußischem Territorio belegene Pilgrimsdorffer Waldmühle des Nachts einen gewaltsamen Einsfall, und nahmen einen aus Kleinkuntig der Werbung halber ausgetretenen Unterthan mit Gewalt weg. Die Beschwerde, so man deshalb geführet, hatte keine andere Würckung, als daß die Thater mit dreytägigem Arrest bestrafet, der Unterthan aber nicht zurückgeliefert wurde.

In eben diesem Jahre den 30 May wurden zwen gegenseitige Deserteurs von dem Alt-Colloredoschen Regiment von dem Schulzen und 6 mit Prügeln versehenen Bauren des Bohmischen Grentz-Dorfes Beerwalde weit über die Grentze bis auf die Felder des Glatischen Dorfes Peucker, in

der Absicht solche mit Gewalt wieder zu bekommen, verfolget.

Es stehet daher dem Wiener Hof übel an, sich über Violationes Territorii, und Ueberschreitungen der Grenzen, so vielmehr seiner Seits vielfältig geschehen, zu beschweren.

Aus dem sechsten Articul des Berliner Friedens masset sich der Wiener Hof zur Ungebühr an, gegen die ben dem Friedens Geschäfte selbst gethane Versicherungen, sich zum Richter der innerlichen Regierungs-Form des Königs von Preussen Majestät aufzuwerfen.

Was den Statum quo Religionis betrift, so sind in diesem Articul aus

drucklich die Worte bengefüget

sans déroger toute sois à la liberté entiere de conscience de la Religion Protestante en Silesie, & aux Droits du Souverain, desorte pourtant, que Sa Majesté le Roi de Prusse ne se servira des Droits du Souverain au prejudice du Status quo de la Religion Catholique en Silesie.

Des Königs von Preussen Majestät sind demnach, wie ohnedem, also auch nach diesem Articul selbst befugt, alle Mechte eines Souverains auch in Anssehung ihrer Catholischen Unterthanen auszuüben, wann dadurch nur nicht

der Status quo der Catholischen Religion selbst verändert wird.

Alle Kirchen, Stifter, Parochien &c. sind in Schlessen und Glaßnoch in eben dem Zustande, worin sie gewesen. Niemand ist gezwungen worsden, die Catholische Religion zu verlassen. Keinen hat die Religion verhinsdert zu öffentlichen und den ansehnlichsten Ehren-Aemtern zu gelangen. Niemanden von den Protestanten ist jemahls verwehret worden, zur Castholischen Religion zu treten, und diesenigen, so solches gethan, sind in ihrem Stande und Aemtern geblieben. Die Catholische Religion ist in keinem einzigen Falle gekränket worden.

Das Recht der Souverains in Ansehung der geistlichen Beneficien wird selbst in denjenigen Ländern in keinen Zweifel gezogen, wo die Catholische

Religion am enfrigsten in ihrem Statu erhalten wird.

Des Königs von Preussen Majestät haben durch die Ihnen geschehene Abtretung Schlessens und der Grafschaft Glas eben diejenigen Rechte und Gerechtigkeiten über Schlessen und Glas, und die darin befindliche Geistlische erhalten, welche die vorigen Obersten Hersoge besonders aus dem Baus